

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN - HINSCHAUER™

- 1.1. HINSCHAUER™ ist das gemeinsame geschützte Label der beiden Unternehmensberater Thomas Marek & Manfred Sadler. Sie erbringen ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für dieses Label.
- 1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn/Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.
- 1.4. HINSCHAUER™ sind berechtigt, Aufträge durch sachverständige unselbständig beschäftigte Mitarbeiter oder gewerbliche/freiberufliche Kooperationspartner (ganz oder teilweise) durchführen zu lassen.
2. **Vertragsabschluss**
  - 2.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von HINSCHAUER™ bzw. die Beauftragung durch den Auftraggeber. Leistungsumfang und Vergütung sind gemäß dem Leistungsaustausch zwischen Auftraggeber und HINSCHAUER™ gemeinsam festgehalten.
  - 2.2. Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei HINSCHAUER™ gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung, Fax, etc.) zu erfolgen, es sei denn, dass HINSCHAUER™ zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.
  - 2.3. Alle Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie firmengemäß gezeichnet werden und verpflichten gegenseitig nur in dem Umfang, welcher schriftlich bzw. vertraglich vereinbart wurde.
3. **Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**
  - 3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem zwischen Auftraggeber und HINSCHAUER™ definierten Leistungsaustausch. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.
  - 3.2. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Auftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang förderliches Arbeiten erlauben.
  - 3.3. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die gesetzlich vorgesehene und gegebenenfalls eingerichtete Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) bereits vor Beginn der Tätigkeit von dieser informiert werden.
4. **Sicherung der Unabhängigkeit**
  - 4.1. Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität.
  - 4.2. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, alle Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, die Gefährdung der Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftraggebers und der HINSCHAUER™ zu verhindern.
5. **Termine**
  - 5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Die Nichteinhaltung eines Termins ist vom Auftraggeber und HINSCHAUER™ spätestens 48 Stunden vor dem Termin bekannt zu geben, sonst entstehen 50% der dafür angesetzten Tageshonorarsätze
6. **Rücktritt vom Vertrag**
  - 6.1. HINSCHAUER™ ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
    - 6.1.1. Die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
    - 6.1.2. Berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren HINSCHAUER™ weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der HINSCHAUER™ eine taugliche Sicherheit leistet.
7. **Honorar**
  - 7.1. HINSCHAUER™ hat als Gegenleistung zur Erbringung ihrer Leistung Anspruch auf Bezahlung eines angemessenen Honorars durch den Auftraggeber.
  - 7.2. Die Honorarhöhe bzw. Honoraransprüche richten sich nach dem schriftlichen Leistungsaustausch zwischen Auftraggeber und HINSCHAUER™.
  - 7.3. HINSCHAUER™ ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorauszahlungen zu verlangen.
8. **Zahlung**
  - 8.1. Die Rechnungen der HINSCHAUER™ werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig

und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, sofort ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 6% p.a. als vereinbart.

8.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Kosten, zu tragen.

8.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann HINSCHAUER™ sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der HINSCHAUER™ aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde von der

8.4. HINSCHAUER™ schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

## 9. Verpflichtung zur Verschwiegenheit

HINSCHAUER™, ihre Mitarbeiter sowie hinzugezogenen Besorgungshelfen verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Nur der Auftraggeber selbst, nicht aber dessen Erfüllungsgehilfen, kann HINSCHAUER™ schriftlich von dieser Schweigepflicht entbinden.

Die Schweigepflicht der HINSCHAUER™, seiner Mitarbeiter und der beigezogenen Besorgungshelfen gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Auftrages. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht. HINSCHAUER™ ist befugt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmungen des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. HINSCHAUER™ gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Der HINSCHAUER™ überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen, Programme etc.) werden grundsätzlich dem Auftraggeber zurückgegeben. Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden dem Auftraggeber grundsätzlich in gedruckter Form übergeben. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ergebnisse in digitaler Form bzw. Daten aus elektronischen Verarbeitungsprogrammen besteht nicht.

## 10. Gewährleistung und Schadenersatz

Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch HINSCHAUER™ schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch HINSCHAUER™ zu.

## 11. Anzuwendendes Recht

11.1. Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Auftraggeber und HINSCHAUER™ ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

12.1. Erfüllungsort ist Sitz der HINSCHAUER™.

12.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der HINSCHAUER™ und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von HINSCHAUER™ örtlich und sachlich zuständige Gerichte in Wien vereinbart.